

UPDATE ÖPNV-RECHT

ZIVILGERICHTLICHE BILLIGKEITSKONTROLLE VON INFRASTRUKTUR- ENTGELTEN IM EISENBAHNSEKTOR

EuGH, Urt. v. 09.11.2017 – Rs. C-489/15 – CTL Logistics GmbH

Im November hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) seine lange erwartete Entscheidung zur unionsrechtlichen Bewertung der in Deutschland praktizierten zivilgerichtlichen Billigkeitskontrolle von Eisenbahninfrastrukturentgelten getroffen (Rechtssache C-489/15 – CTL Logistics GmbH). In seinem Urteil vom 09.11.2017 erklärte er überraschend und in völligem Gegensatz zu den Schlussanträgen des Generalanwalts die Billigkeitskontrolle von Nutzungsentgelten für die Eisenbahninfrastruktur für unvereinbar mit dem Unionsrecht.

Zur Begründung dieses Ergebnisses stellt der EuGH zentral darauf ab, dass das in der Richtlinie niedergelegte Diskriminierungsverbot gerichtlichen Einzelfallentscheidungen der Zivilgerichte zugunsten einzelner klagender Zugangsberechtigter entgegenstehe. Der EuGH hält damit die Überprüfung von Infrastruktur-Nutzungsentgelten durch die ordentlichen Gerichte im Einzelfall aufgrund einer „nationalen Regelung“ für unzulässig. Auch werde der dem Betreiber der Infrastruktur nach dem Unionsrecht zustehende Spielraum zu stark eingeschränkt, wenn eine zivilgerichtliche Kontrolle seiner Entgelte möglich sei. Schließlich sei ein Tätigwerden der Zivilgerichte mit der in der Richtlinie angelegten zentralen Überprüfungsfunktion der Regulierungsstelle (in Deutschland ist dies die Bundesnetzagentur) nicht vereinbar.

Bedeutung für die Praxis

Die bisher von den deutschen Zivilgerichten praktizierte nachträgliche Billigkeitskontrolle von Trassen- und Stationsentgelten zugunsten der Zugangsberechtigten ist nach dem Ausspruch des EuGH künftig in Frage gestellt. Eine erfolgreiche Rückforderung von Entgelten, gestützt auf allein § 315 BGB, erscheint zukünftig als unwahrscheinlich. Allerdings lässt der Ausspruch der EuGH verschiedene Punkte offen, so dass für von überhöhten Nutzungsentgelten betroffene Infrastrukturnutzer nach wie vor Aussichten auf erfolgreichen Rechtsschutz bestehen. Keine Aussage trifft der EuGH insbesondere zu den alternativen Anspruchsgrundlagen des deutschen und europäischen Kartellrechts. Ungeklärt ist auch die Beurteilung von Situationen, in denen die Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde Entgelte zwar als rechtswidrig benannte, aufgrund von einem Vergleichsvertrag mit DB-Infrastrukturunternehmen jedoch nicht einschritt. Aufgabenträger und EVU sollten Ansprüche weiterhin ernsthaft prüfen und die weitere Entwicklung beobachten. Es ist damit zu rechnen, dass sich in den nächsten Monaten der Bundesgerichtshof, der eine ähnliche, noch nicht entschiedene Vorlage zum EuGH veranlasst hatte, zur Entscheidung des EuGH positioniert. Dies könnte mehr rechtliche Klarheit bringen.